

I. M. Leiendecker Stiftung

STIFTUNGSSATZUNG

(Satzung vom 27.04.2011, zuletzt geändert am 29.08.2022)

Frau Ingeborg Leiendecker (1920 – 2010) hat testamentarisch verfügt, dass nach ihrem Tod fünfundvierzig Prozent ihres Nachlasses einer zu gründenden Stiftung für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zufallen soll. Zugleich hat sie die zu gründende Stiftung als Nacherbe nach dem Tod ihres Sohnes Mathias Leiendecker eingesetzt. In Vollzug dieser Verfügung wird die nachfolgende Stiftungssatzung beschlossen. Der Name I. M. Leiendecker Stiftung soll an die Erblasserin Ingeborg Leiendecker und ihren Sohn Mathias Leiendecker erinnern.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen I. M. LEIENDECKER STIFTUNG.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Buchholz (Nordheide).

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist

die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (Menschen mit Behinderungen).

Der Satzungszweck

- wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts,
- daneben kann die Stiftung ihren Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch individuelle Hilfen an hilfsbedürftige Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, und durch Zuwendungen an Projekte, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen beträgt Euro 188.196,19 (gem. Bankauszug Stand 09.03.2011).

- (3) Das Vermögen kann durch Zustiftungen (Geldleistungen, Übertragung von Rechten und sonstigen Gegenständen) des Stifters sowie Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.
- (4) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung deckt ihre Ausgaben ausschließlich aus den Erträgen des Vermögens, ferner aus Spenden, soweit sie nicht gem. Absatz (3) dem Stiftungsvermögen zuzuordnen sind. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

§ 5 Verwendung der Mittel

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden).
- (2) Die Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- (3) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge können zur Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes eingesetzt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus einer oder mehreren, höchstens drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat durch Wahl für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt und abberufen. Dabei wird auch bestimmt, wer Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretene Vorsitzende oder stellvertretener Vorsitzender ist. Erstmals erfolgt die Berufung durch das Stiftungsgeschäft für fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Eine Abberufung bzw. Abwahl während der Amtszeit kann aus wichtigem Grund erfolgen.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Beschlüsse können in Sitzungen und ohne Sitzungen gefasst werden. Wichtige Beschlüsse sollen schriftlich niedergelegt werden.
- (4) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so trifft er, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, seine Entscheidungen durch Beschluss der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und bereitet die Entscheidungen des Stiftungsrates vor. Er entscheidet über die Vergabe der Fördermittel im Einzelfall bis zu einem Betrag von Euro 5.000,00.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen und eine ihm nicht angehörende Person gegen angemessenes Entgelt mit der Geschäftsführung beauftragen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Vorstand wird von einem Stiftungsrat beraten und überwacht. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Ein mit Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Stiftungsratsmitglied kann – auch mehrmals – erneut gewählt werden. Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit wählt der amtierende den neuen Stiftungsrat. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder die oder der Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, und zwar mit einfacher Mehrheit aller seiner jeweils anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller amtierenden Mitglieder teilnimmt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, die Niederschrift soll von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat entscheidet

- über die Verwendung der Stiftungsmittel über Euro 5.000,00,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung der Jahresrechnung.

§ 11 Haushaltsjahr, Wirtschaftsplan, Tätigkeitsbericht

- (1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsrat kann verlangen, dass der Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr vorlegt und nach Ablauf des Ka-

lenderjahres schriftlich über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Kalenderjahr berichtet.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Sie können durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand beschlossen werden.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsaufsicht genehmigt sind. Sie sind dem Finanzamt vor der Umsetzung anzuzeigen.
Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung behinderter Menschen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Geändert und beschlossen
im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand

Buchholz, den 29.08.2022

Vorstand

Stiftungsrat